

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR STEUERUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Stadt Nidda, 20.04.2022

§ 1 Für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (die für alle Anlagen ohne baulichen Zusammenhang notwendig ist) werden folgende Bereiche grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan bzw. Vorranggebiete Siedlung gemäß Regionalplan Südhessen (jeweils Bestand und Planung) mitsamt einem Schutzpuffer von 100m,
2. Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung),
3. Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe sowie Kompensationsflächen,
4. Naturschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete,
5. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ 100) und Vorranggebiete Hochwasser gemäß Regionalplan Südhessen,
6. Forst- und Waldflächen,
7. die engeren Zonen der Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) und der Heilquellenschutzgebiete (Quantitative Schutzzonen A und B, Qualitative Schutzzonen I und II).
8. Flächen mit Ertragsmesszahlen¹ größer 45

§ 2 Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gemäß den unter § 1 genannten Ausschlusskriterien in Eignungsbereichen verortet werden. Die Eignungsbereiche sind in der dieser Verwaltungsvorschrift beiliegenden Plankarte als rote, gelbe, grün und schwarze Flächen gekennzeichnet. Standortanfragen zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die wesentlich außerhalb dieser Bereiche liegen, sind abzulehnen.

§ 3 Standortanfragen zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der in § 2 genannten Eignungsbereiche sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei sind die konkreten mikrostandörtlichen Eigenschaften wie insbesondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ökologische Wertigkeit, Exposition, Sichtbarkeit, Belange der Agrarstruktur, fachgesetzliche Regelungen, Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ziele der Raumordnung, unter Berücksichtigung des jeweiligen konkreten Projektes und dessen technischen Anforderungen (infrastrukturelle Anbindung, Globalstrahlung, Verschattungen, etc.) soweit möglich zu prüfen und zu bewerten. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen sind der Kurort Bad Salzhausen sowie weitere für die Stadt Nidda touristisch relevanten Bereiche (z.B. Premiumwanderwege, Fernradwege, Regionalpark-Routen) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

§ 4 Geringfügige Abweichungen von den in § 2 genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z.B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegen stehen.

§ 5 Standortanfragen für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 5 ha sind in jedem Fall mit dem Regierungspräsidium Darmstadt im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen.

§ 6 In allen Fällen ist die jeweilige Standort- und Einzelfallprüfung mitsamt Projektantrag des jeweiligen Vorhabenträgers den städtischen Gremien zur Entscheidung über eine mögliche Bauleitplanung und die weiteren Planungsschritte vorzulegen.

§ 7 Ausgenommen von dieser Verwaltungsvorschrift sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einer vertikalen Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung errichtet werden sollen.

¹ Acker- bzw. Grünlandzahl gemäß BFD5L des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie